

## 4. Flucht und Migration

### Soziale Arbeit und das Recht auf Kriegsdienstverweigerung: Forderungen an das Asyl- und Ausländerrecht

Rudi Friedrich/Peter von Auer

*Das Flüchtlingsrecht für Kriegsdienstverweigerer und Deserteure ist von dem Grundsatz geprägt, der die Wehrpflicht als eine allgemeine staatliche Pflicht ansieht und Strafverfolgung und Bestrafung für eine Verweigerung daher als legitimes staatliches Handeln einstuft. Ausnahmen werden nur in bestimmten Konstellationen anerkannt. Die Verfasser diskutieren die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Konsequenzen für die Asylantragsteller. Dabei werfen sie auch einen Blick auf eine mögliche Entscheidungspraxis zu Russland, Belarus und der Ukraine.<sup>1</sup>*

#### Inhalt

I.	Rechtsgrundlagen .....	146
II.	Russland, Belarus, Ukraine: Wie steht es um den Schutz der Verweigerer? .....	148
1.	Unterschiede: Desertion, Militärdienstentziehung und Kriegsdienstverweigerung .....	148
2.	Rechtliche Bedingungen von Kriegsdienstverweigerung und Desertion in Russland, Belarus und der Ukraine .....	149
3.	Hunderttausende fliehen auf allen Seiten .....	151
4.	Asyl: Nur wenige Türen öffnen sich .....	152
5.	Zur Praxis des BAMF .....	153
6.	Faktenlage widerspricht BAMF .....	155
7.	„Beachtliche Wahrscheinlichkeit“ wird entscheidend .....	156
III.	Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung – Situative Verweigerung .....	157
IV.	Forderungen an die Politik .....	159
1.	Kriegsdienstverweigerung und Desertion als Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe werten .....	159
2.	Schutz und Asyl für Kriegsdienstverweigerer und Deserteure aus Russland, Belarus und Ukraine .....	160

---

<sup>1</sup> Rechtsstand des Artikels ist März 2023.

## I. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind die Europäische Richtlinie (EU) 2011/95 (Qualifikationsrichtlinie) und Art. 3 ff. AsylG.

In der Asylrechtsprechung wird die Verfolgung von Kriegsdienstverweigerung und Desertion nur dann als relevant angesehen, wenn die Handlung vom Verfolgerstaat als ein politischer Akt angesehen wird oder eine übermäßige Bestrafung erfolgt. Verfolgung könne diesbezüglich nur dann angenommen werden, wenn „*besondere Umstände*“ hinzutragen, aus denen sich ergebe, dass „mit der Inpflichtnahme beabsichtigt sei, Wehrpflichtige wegen Verfolgungsgründen, insbesondere wegen einer wirklichen oder vermuteten, von der herrschenden Staatsdoktrin abweichenden politischen Überzeugung zu treffen“.<sup>2</sup> Eine übermäßige Bestrafung könne vorliegen, wenn Verweigerer oder Deserteure als Verräter angesehen werden. So hatte das Büro des Hohen Kommissars für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR) 1979 im Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ausgeführt, dass derjenige, der sich der Einberufung entzieht, nur dann als Flüchtlings anerkannt wird, wenn er dartun kann, dass er aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung wegen eines militärischen Deliktes eine *unverhältnismäßig schwere Strafe* zu erwarten hätte.<sup>3</sup>

Eine Erweiterung erfolgte durch die Qualifikationsrichtlinie der Europäischen Union (RL 2011/95/EU), die in Art. 9 Abs. 2 lit. e i.V.m. Art. 12 Abs. 2 regelt, dass Personen als Flüchtlinge in der Europäischen Union anerkannt werden sollen, wenn sie wegen ihrer Weigerung, sich an völkerrechtswidrigen Handlungen oder Kriegen zu beteiligen, Verfolgung befürchten müssen. Umgesetzt wird dies im nationalen Recht durch § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG.

Im Jahr 2015 stellte der EuGH im Fall des US-Deserteurs *André Shepherd* fest, dass sich „alle Militärangehörigen einschließlich des logistischen und unterstützenden Personals“ auf die Regelung der Qualifikationsrichtlinie beziehen können.<sup>4</sup> Nach Auffassung des Gerichts fällt auch die Instandsetzung von Hubschraubern darunter, die im Kriegsgebiet eingesetzt wurden. *Shepherd* war Mechaniker für Hubschrauber in der US-Armee und desertierte 2007, nachdem öffentlich geworden war, dass Soldaten im Irak aus

---

2 Marx, in: Connection/Pro Asyl, S. 13 (14) m.w.N.

3 UNHCR, Handbuch 1979, Rn. 169.

4 EuGH NVwZ 2015, 575 (577) mAnm. Marx = BeckEuRS 2015, 434127.

den Hubschraubern heraus auf Zivilisten geschossen hatten.<sup>5</sup> Zugleich legte der Gerichtshof hohe Maßstäbe an, ob die Einsätze der Hubschrauber tatsächlich Kriegsverbrechen waren, und machte deutlich, dass der Antragsteller zunächst ein Verfahren zur Kriegsdienstverweigerung durchlaufen müsse, wenn ihm dieses zur Verfügung stehe. Die Kriegsdienstverweigerung müsse zudem das einzige Mittel darstellen, das es dem Antragsteller erlaube, der Beteiligung an den behaupteten Kriegsverbrechen zu entgehen.<sup>6</sup>

Eine weitere wichtige Entscheidung des EuGH erging im Jahr 2020. Diese betraf einen syrischen Militärdienstentzieher. Mit der Entscheidung stellte der EuGH klar, dass es in bestimmten Fällen unerheblich sein könne, ob der Betroffene vor dem Einsatz nachweisen kann, dass er in Kriegsverbrechen verwickelt werden würde. Das Gericht entschied, dass es im Kontext eines allgemeinen Bürgerkriegs, der durch die wiederholte und systematische Begehung von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die Armee unter Einsatz von Wehrpflichtigen gekennzeichnet ist, unerheblich sei, dass der Betroffene sein zukünftiges militärisches Einsatzgebiet nicht kenne. Denn in solchen Fällen sei die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass ein Wehrpflichtiger veranlasst werde, unmittelbar oder mittelbar an der Begehung der betreffenden Verbrechen teilzunehmen.<sup>7</sup> Im Übrigen, so der EuGH, könne vom Kriegsdienstverweigerer auch nicht verlangt werden, dass er seine Verweigerung in einem bestimmten Verfahren formalisiert, wenn eine Möglichkeit, den Kriegsdienst zu verweigern, vom Recht des Herkunftsstaats nicht vorgesehen sei.<sup>8</sup>

Allerdings ist auf die Ausschlussklausel des Art. 12 Abs. 2 lit. a der Qualifikationsrichtlinie hinzuweisen. Danach sind Schutzsuchende von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben. Entscheidend ist hier, dass im Asylrecht – im Unterschied zum Strafrecht – nicht nachgewiesen werden muss, dass die Person wirklich entsprechende Straftaten begangen hat. Vielmehr genügt, dass ein Verdacht erhärtet werden kann. Das bedeutet in der Praxis, dass Deserteure, die vor ihrer Desertion an Orten eingesetzt waren, an denen

---

5 Vgl. Marx NVwZ 2015, 579 (579); Pro Asyl, Meldung v. 25.6.2014, <https://www.proasyl.de/news/europaeischer-gerichtshof-verhandelt-ueber-asyl-fuer-us-deserteur/> (letzter Abruf: 18.8.2023).

6 EuGH NVwZ 2015, 575 (578) mAnm. Marx = BeckEuRS 2015, 434127.

7 EuGH ZAR 2021, 84 (86) mAnm. Petterson = BeckEuRS 2020, 665377.

8 EuGH ZAR 2021, 84 (85) mAnm. Petterson = BeckEuRS 2020, 665377.

Kriegsverbrechen begangen wurden, regelmäßig vom Flüchtlingschutz ausgeschlossen sind, wenn sie diese Annahme nicht entkräften können – selbst, wenn sie an diesen Kriegsverbrechen nicht persönlich beteiligt waren.

Demgegenüber hatte der EGMR im Fall eines Zeugen Jehova bereits 2011 entschieden, dass eine strafrechtliche Verurteilung wegen Kriegsdienstverweigerung dann gegen die durch Art. 9 EMRK gewährleistete Gewissens-, Gedanken und Religionsfreiheit verstoßen könne, wenn die Kriegsdienstverweigerung mit einem ernsthaften und unauflösbarer Gewissenskonflikt eines Menschen oder seinen tiefen und echten Glaubensüberzeugungen begründet werde.<sup>9</sup>

## *II. Russland, Belarus, Ukraine: Wie steht es um den Schutz der Verweigerer?*

Wie sich diese Rechtsnormen für die Betroffenen auswirken, lässt sich deutlich machen an aktuellen Fällen aus Russland, Belarus und der Ukraine.<sup>10</sup> Seit Anfang 2023 liegen Connection e.V. und Pro Asyl mehrere Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu Militärdienstpflichtigen aus Russland vor. Darin spiegelt sich die gegenwärtige Asylrechtsprechung wider.

### 1. Unterschiede: Desertion, Militärdienstentziehung und Kriegsdienstverweigerung

Zum Verständnis und zur Einschätzung der rechtlichen Hintergründe und asylrechtlichen Möglichkeiten sind einige Begriffe zu definieren.

Die meisten flüchtigen Militärdienstpflichtigen sind Militärdienstentzieher. Sie haben sich vor einer Erfassung, der Musterung oder einer möglichen Rekrutierung dem Zugriff des Militärs entzogen. Zum Teil werden sie auch als Wehrdienstflüchtlinge bezeichnet.

9 EGMR NVwZ 2012, 1603 (1606 f.) = BeckRS 2012, 80059; ebenso BeckOK MigR/Sigg GRCh Art. 10 Rn. 2. Die Entscheidung war deshalb mit Spannung erwartet worden, weil das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen gem. Art. 10 Abs. 2 EMRK grundsätzlich dem nationalen Recht überantwortet ist.

10 Andere länderspezifische Einschätzungen haben Connection e.V. und Pro Asyl bereits an anderer Stelle veröffentlicht. Zu Eritrea: Förderverein Pro Asyl/Connection e.V., S. 6 ff.; Zur Türkei: Friedrich, in: Connection e.V./Union Pacifiste de France/War Resisters' International, S. 12 ff.

Die Anzahl der Deserteure ist deutlich geringer. Sie haben zumindest eine Einberufung erhalten und werden daher als Soldaten angesehen. Deserteure flüchten nach Erhalt einer Einberufung oder während des Militärdienstes bzw. des Einsatzes.

Die Kriegsdienstverweigerung ist eine persönliche Entscheidung, nicht dem Militär beizutreten und wird oft gegenüber den Behörden oder dem Militär erklärt.

Als zusammenfassender Begriff wird im Englischen häufig „Refuser“ benutzt,<sup>11</sup> was im Deutschen nur unzureichend mit „Verweigerer“ zu übersetzen wäre.

## 2. Rechtliche Bedingungen von Kriegsdienstverweigerung und Desertion in Russland, Belarus und der Ukraine

In allen drei Ländern gibt es eine Wehrpflicht, der Männer zwischen 18 und 27 Jahren unterliegen. Russland hat das Alter für eine mögliche Einberufung auf 65 Jahre erhöht,<sup>12</sup> die Ukraine auf 60 Jahre.<sup>13</sup> Dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung, das nach regionalen und internationalen Menschenrechtsstandards immer und überall gewährleistet werden müsste,<sup>14</sup> wird in keinem der drei Länder genügt.

In Russland<sup>15</sup> und Belarus<sup>16</sup> ist ein Antrag auf Kriegsdienstverweigerung nur bis zur Einberufung möglich. Reservisten und Soldaten können den

---

11 Auch „Refusenik“, ein Begriff aus der früheren Sowjetunion.

12 Radio Free Europe, Meldung v. 25.5.2022, <https://www.rferl.org/a/russia-raises-military-age/31867388.html>.

13 Tagesschau, Meldung v. 25.2.2022, <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/ukraine-mobilmachung-101.html> (letzter Abruf: 18.8.2023).

14 Vgl. UNHCHR, Report A/HRC/41/23 v. 24.5.2019, Abs. 60 lit. c; Parlamentarische Versammlung des Europarat (PACE), Empfehlung 1518 (2001), Abs. 5.2.; Ministerkomitee des Europarat, Empfehlung CM/Rec(2010)4, Abs. 42 ff.; OSCE, ODIHR Report 2008, S. 85. Zudem: Nach internationalen Menschenrechtsgesetzen und -standards gilt das Recht auf Kriegsdienstverweigerung sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten, so z.B. UN-Menschenrechtskomitee, Anmerkungen zu den Staatenberichten, CCPR/CO/82/FIN v. 2.12.2004, Abs. 14.

15 International Fellowship of Reconciliation (IFOR), Formal Briefing on Russian Federation v. 17.10.2022, [https://static.squarespace.com/static/54c00acde4b022a64cd0266b/t/634e6d49461e6e3e53ef33d6/1666084170488/IFOR+136+HRCtee\\_+formal+briefing+statement+Russia+-public.pdf](https://static.squarespace.com/static/54c00acde4b022a64cd0266b/t/634e6d49461e6e3e53ef33d6/1666084170488/IFOR+136+HRCtee_+formal+briefing+statement+Russia+-public.pdf) (deutsche Fassung verfügbar unter <https://de.connection-ev.org/article-3683>, letzter Abruf jeweils: 18.8.2023).

16 Friedrich, Rundbrief "KDV im Krieg", April 2022.

Kriegsdienst also nicht verweigern. Hinzu kommt, dass die Anträge nicht durch ein unabhängiges Gremium geprüft werden, wie es aus der Perspektive des Völkerrechts zu fordern wäre.<sup>17</sup> Vielmehr wird in beiden Staaten das Militär an den Entscheidungen beteiligt. In Belarus wird das Recht zudem auf religiöse Kriegsdienstverweigerer beschränkt.

Selbst dann, wenn unter diesen Restriktionen überhaupt eine Kriegsdienstverweigerung möglich ist, bestehen weitere Unzulänglichkeiten. Denn Kriegsdienstverweigerer müssten die Möglichkeit haben, einen Dienst unabhängig vom Militärdienst abzuleisten. Belarus sieht jedoch nur einen unbewaffneten Dienst im Militär vor und auch in Russland ist durch eine Gesetzesänderung aktuell der Einsatz von Kriegsdienstverweigerern innerhalb des Militärs möglich geworden.<sup>18</sup>

Wer trotz Einberufung nicht zum Militär geht, dem droht eine Bestrafung von Geldstrafen bis zu mehreren Jahren Haft. Schärfer verfolgt wird eine Desertion, insbesondere in Kriegszeiten. In Russland beispielsweise droht Deserteuren nach einer Gesetzesänderung eine Haftstrafe von bis zu zehn Jahren.<sup>19</sup>

In den Separatistengebieten wird zwangsrekrutiert.<sup>20</sup> Dort gibt es kein Recht auf Kriegsdienstverweigerung. Verweigerer werden an die Front geschickt oder inhaftiert.

Die Ukraine hat das bestehende Gesetz zur Kriegsdienstverweigerung mit dem Kriegsrecht am 24.2.2022 ausgesetzt.<sup>21</sup> Zuvor konnten Angehörige von zehn kleinen religiösen Gemeinschaften einen Antrag stellen. Durch die Aussetzung ist ihnen dieses Recht genommen worden. Einige Kriegsdienstverweigerer wurden bereits zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt.<sup>22</sup>

---

17 UN-Menschenrechtskomitee, Anmerkungen zu den Staatenberichten, CCPR/CO/78/ISR v. 21.8.2003, Abs.14; EGMR, Urt. v. 22. November 2011, Nr. 43965/04 (frz. Originalfassung verfügbar unter <https://hudoc.echr.coe.int/>).

18 Arnold, Forum 18 News Service v. 18.12.2022.

19 ZDF, Meldung v. 24.9.2022, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deserteure-gesetz-russland-100.html> (letzter Abruf: 18.8.2023).

20 Verschwele, Spiegel v. 5.5.2022.

21 Ukrainian Pacifist Movement, Schreiben an das UNHCR v. 11.11.2022 (deutsche Fassung in Auszügen unter <https://de.connection-ev.org/article-3691>, letzter Abruf: 18.8.2023).

22 Al Mayadeen, Meldung v. 31.1.2023, <https://english.almayadeen.net/news/politics/ukraine-begins-jailing-draft-dodgers:-mp> (letzter Abruf: 18.8.2023).

### 3. Hunderttausende fliehen auf allen Seiten

Connection e.V., ein deutscher Verein, der sich für ein umfassendes Recht auf Kriegsdienstverweigerung einsetzt, hatte wiederholt Analysen vorgelegt, wie viele militärdienstpflichtige Männer aus Russland, Belarus und der Ukraine geflohen sind.<sup>23</sup> Solche Zahlen können jedoch nur Schätzungen sein. Es gibt keine eindeutigen Statistiken über die Zahl der Menschen, die das jeweilige Land verlassen haben. Es ist nicht bekannt, ob die Flucht vor einer Rekrutierung der einzige oder der ausschlaggebende Grund ist. Unbekannt ist ebenfalls, wie viele der Flüchtlinge im Herkunftsland Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen können.

Für Februar 2023 kommt Connection e. V. zu folgendem Ergebnis: Für Russland ist von mehr als 150.000 militärdienstpflichtigen Männern auszugehen, die das Land verlassen haben. Für die Ukraine beträgt die Zahl der militärdienstpflichtigen Männer, die nach Westeuropa gekommen sind, etwa 175.000. Für Belarus sind es geschätzt 22.000 militärdienstpflichtige Männer, die das Land verlassen haben.<sup>24</sup>

Die wenigsten Militärdienstentzieher und Deserteure aus Russland und Belarus sind in Länder Westeuropas geflohen. Hauptfluchtländer sind Kasachstan, Georgien, Armenien, Türkei, auch Serbien oder Israel. Grund dafür ist vor allem eine sehr restriktive Handhabung der Visavergabe durch die Länder des Schengen-Raums.<sup>25</sup> Die Situation in den Hauptfluchtländern ist zum Teil prekär. Die Türkei – und seit Ende Januar auch Kasachstan – gewährt russischen Staatsbürgern nur einen begrenzten Aufenthaltsstatus von drei Monaten, der nicht beliebig verlängerbar ist.<sup>26</sup>

Anders stellt sich dies für ukrainische Verweigerer dar. Wie alle anderen ukrainischen Staatsbürger haben sie das Recht, ohne Visum in die Europäische Union einzureisen und erhalten hier zumindest einen befristeten humanitären Aufenthaltsstatus nach § 24 AufenthG. Allerdings hat die Ukraine mit Beginn des Krieges die Grenze für militärdienstpflichtige Männer geschlossen. Ende 2022 wurde berichtet, dass im Jahr 2022 fast 12.000 mutmaßliche Verweigerer an den Grenzen aufgegriffen wurden.<sup>27</sup>

---

23 Vgl. Friedrich, Rundbrief "KDV im Krieg", Oktober 2022.

24 Friedrich, Rundbrief "KDV im Krieg", April 2023.

25 Friedrich, Rundbrief "KDV im Krieg", April 2023.

26 Müller, Handelsblatt v. 23.1.2023; Friedrich, Rundbrief "KDV im Krieg", April 2023.

27 Der Spiegel, Meldung v. 30.12.2022, <https://www.spiegel.de/ausland/ukraine-news-a-m-freitag-ukraine-wehrt-naechtliche-welle-von-drohnenangriffen-ab-a-089ca08b-8404-4c37-9e86-d9137d49137d> (letzter Abruf: 18.8.2023).

#### 4. Asyl: Nur wenige Türen öffnen sich

Im Juni 2020 legte *Julia Idler* eine ausführliche Untersuchung dazu vor, wie sich die Flüchtlingsanerkennung von Kriegsdienstverweigerern und Deserteuren nach der Genfer Flüchtlingskonvention entwickelt hat. Sie untersuchte insbesondere die Rechtsprechung in Deutschland und den angloamerikanischen Staaten. Dabei kommt sie zu dem Schluss, dass es sich nach der obergerichtlichen Rechtsprechung in den Mitgliedsstaaten der EU sowie in Großbritannien, Kanada und den USA bei der Wehrpflicht „um eine allgemeine staatliche Pflicht handelt, die alle Bürger (oder jedenfalls alle Bürger im wehrfähigen Alter und gegebenenfalls männlichen Geschlechts) gleichermaßen trifft; Strafverfolgung und Bestrafung für eine Verweigerung wird daher als legitimes staatliches Handeln eingestuft.“<sup>28</sup>

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) geht im Fall russischer Deserteure davon aus, dass diesen Verfolgungshandlungen aus politischen Gründen drohen. Wörtlich heißt es in einer Mitteilung vom Mai 2022 dazu, es könne

„davon ausgegangen werden, dass drohende Verfolgungshandlungen in der Regel in Anknüpfung an einen Verfolgungsgrund (§ 3b AsylG) erfolgen. Da bereits die Bezeichnung ‚Krieg‘ bezogen auf den Angriff auf die Ukraine, in der Russischen Föderation als oppositionelle politische Darstellung geahndet werden kann, kann eine Desertion – als aktives Bekunden gegen die Kriegsführung – als Ausdruck einer oppositionellen Überzeugung gewertet werden.“<sup>29</sup>

Allerdings wurde dies ausdrücklich nicht auf sog. Wehrdienstflüchtlinge bezogen: Diese seien von den Ausführungen nicht umfasst. Auch stehe die Zuerkennung des Flüchtlingschutzes unter dem Vorbehalt, dass keine Ausschlussstatbestände entgegenstünden, etwa § 60 Abs. 8 AufenthG und § 3 Abs. 2 AsylG. Ausdrücklich erwähnt wird die Beteiligung an Kriegsverbrechen vor der Desertion.<sup>30</sup>

Wenn dies so umgesetzt würde, dann müssten zumindest diejenigen russischen Soldaten, die eine Einberufung oder eine Desertion nachweisen

---

28 Idler, S. 126 f.; ähnlich für Deutschland Göbel-Zimmermann/Eichhorn/Beichel-Benedetti Rn. 82.

29 Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bericht v. 11.5.2022, S. 3.

30 Ggf. blieben aufgrund Art. 3 EMRK aber nationale Abschiebeverbote zu prüfen, insbesondere § 60 Abs. 5 AufenthG, s. Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bericht v. 11.5.2022, S. 4.

können, Flüchtlingsschutz erhalten. Die Militärdienstentziehung hingegen wird nicht in dieser Weise bewertet.

Fraglich ist aber, wie es sich auswirkt, dass in Russland (theoretisch) eine Kriegsdienstverweigerung denkbar ist. Außerdem könnte sich hinsichtlich Militärdienstentziehern und Deserteuren aus Belarus die Problematik stellen, dass von belarussischen Organisationen ein Kriegseintritt befürchtet wird, dieser bisher aber nicht erfolgt ist.

Wie oben ausgeführt, wird Art. 9 Abs. 2 lit. e i.V.m. Art. 12 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie vom EuGH restriktiv ausgelegt.<sup>31</sup> Daher ist es in der aktuellen Situation wenig wahrscheinlich, dass auf dieser Basis Kriegsdienstverweigerer oder Militärdienstentzieher wirksamen Schutz erhalten. Denn die Betroffenen müssten zuvor in ihrem Land einen förmlichen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung gestellt haben, der abgelehnt wurde oder sie zumindest nicht davor bewahrt, als Teil der kämpfenden Truppe ins Kriegsgebiet entsendet zu werden. Sie müssten nachweisen, dass sie wirklich rekrutiert wurden und ein Einsatz im Krieg ernsthaft droht. Kaum jemand wird dies erfüllen können.

## 5. Zur Praxis des BAMF

Vor diesem Hintergrund sind die uns vorliegenden Bescheide zu beurteilen. An den Beispielen zeigt sich sehr klar, wie wenig Chancen insbesondere Militärdienstentzieher und Kriegsdienstverweigerer aus Russland haben, einen Flüchtlingsschutz zu erhalten.

Die überwiegend ablehnenden Bescheide des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu Russland<sup>32</sup> stehen zunächst einmal im Widerspruch zu verschiedenen Äußerungen von Vertretern der Bundesregierung, wie Bundesinnenministerin *Nancy Faeser* und Bundeskanzler *Olaf Scholz*. So hatte die Ministerin Ende September 2022 erklärt: „Wer sich dem Regime von Präsident Wladimir Putin mutig entgegenstellt und deshalb in größte Gefahr begibt, kann in Deutschland wegen politischer Verfolgung

---

31 Dazu s.o. unter I.

32 Den Verfassern liegen verschiedene solcher Bescheide vor, z.B. BAMF, Bescheid v. 5.12.2022, Az. 9849607–160; Bescheid v. 24.1.2023, Az. 9772134–160; Bescheid v. 25.1.2023, Az. 9704860–160.

Asyl beantragen.“<sup>33</sup> Und der Bundeskanzler sagte kurz darauf: „Ich bin dafür, diesen Menschen [Russen, die die Einberufung zum Militär verweigern] Schutz anzubieten.“<sup>34</sup> Es erweckt den Eindruck, als ob das BAMF diesen politischen Vorgaben nicht wirklich folgt.

In einem weiteren Bescheid wird dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Interessanterweise nimmt der Bescheid keinen Bezug auf die verschiedenen Interviews und Äußerungen, die der Antragsteller bezüglich seiner Kriegsdienstverweigerung und Ablehnung des Krieges der Russischen Föderation gegen die Ukraine abgegeben hat;<sup>35</sup> eine Begründung der Entscheidung erfolgte nicht.<sup>36</sup>

In einem weiteren Bescheid führt das BAMF aus:

„Allerdings ist nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Antragsteller, ein (über 40-jähriger) Staatsangehöriger der Russischen Föderation, der nach seinen Angaben keinen Wehrdienst abgeleistet hat und damit nicht über militärische Vorkenntnisse und auch sonst nicht über (militärisch relevante) Spezialkenntnisse verfügt, überhaupt gegen seinen Willen zwangsweise zu den Streitkräften eingezogen würde. Gemäß § 22 des föderalen Gesetzes ‚Über die Wehrpflicht und den Militärdienst‘ werden alle männlichen russischen Staatsangehörigen im Alter zwischen 18 und 27 Jahren zur Stellung für den Pflichtdienst in der russischen Armee einberufen. Aus den vorliegenden Erkenntnismitteln ergibt sich nicht, dass die Russische Föderation aus Anlass des Krieges mit der Ukraine über die genannte Altersgruppe hinaus im Rahmen einer Teil- oder Generalmobilmachung weitere Jahrgänge zu den Streitkräften einziehen würde oder eine solche Mobilmachung in absehbarer Zeit bevorstehen würde. Eine solche Mobilmachung wird auch sonst für unwahrscheinlich gehalten, insbesondere, da sie nicht mit dem russischen Narrativ einer nach Plan verlaufenden, begrenzten ‚Spezialoperation‘ zu vereinbaren und innenpolitisch kaum zu vermitteln wäre.“<sup>37</sup>

33 Süddeutsche Zeitung, Meldung v. 22.9.2022, <https://www.sueddeutsche.de/politik/konflikte-faeser-will-russischen-deserteuren-schutz-bieten-geht-das-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220922-99-861096> (letzter Abruf: 18.8.2023).

34 Ewert/Schmidt, Neue Osnabrücker Zeitung v. 28.9.2022.

35 Vgl. Romankov, Rundbrief "KDV im Krieg", Oktober 2022; Funk, Frankfurter Rundschau v. 31.5.2022.

36 BAMF, Bescheid v. 4.1.2023, Az. 9154680–160.

37 BAMF, Bescheid v. 25.1.2023, Az. 9704860–160.

## 6. Faktenlage widerspricht BAMF

Dieser Bescheid erging im Januar 2023, also vier Monate nach der Verkündung der Teilmobilmachung in Russland. Auch die weitere Faktenlage wird von Organisationen, die sich seit vielen Jahren mit diesen Themen beschäftigen, ganz anders eingeschätzt. Der Internationale Versöhnungsbund führte Mitte Oktober 2022 in einer Expertise für die Vereinten Nationen aus:

„In der Praxis werden Vorladungen an Wehrpflichtige ohne Unterschrift in den Briefkasten gesteckt. Das Datum des Erscheinens kann außerhalb der Einberufungsfristen angegeben werden. Und anstelle des spezifischen Zwecks des Aufrufs enthält die Vorladung die allgemeine Formulierung ‚Klärung von Daten‘. Wenn ein Wehrpflichtiger in einer solchen Situation ein Militärdienstkommissariat aufsucht, kann er sofort am Tag des Besuchs zum Militärdienst einberufen werden.“<sup>38</sup>

Formal, dem Gesetz nach, sind für Erfassung, Musterung und Einberufung zwar amtliche, persönlich zugestellte, Schreiben notwendig. Der Wehrpflichtige muss den Empfang mit seiner Unterschrift bestätigen. Dieser formale Weg wird aber in Russland nicht mehr eingehalten. Anders als vom BAMF behauptet, ist eine Rekrutierung auch über das 27. Lebensjahr hinaus möglich: Am 25.5.2022 verabschiedete die Duma ein Gesetz, womit auch Männer bis zu 65 Jahren zur Armee eingezogen werden können.<sup>39</sup>

Während der Teilmobilmachung im September und Oktober 2022 gab es Razzien und Straßenkontrollen zur Rekrutierung, wie die Expertise weiter ausführt:

„Seit Beginn der Mobilisierung ist es in den Großstädten eine weit verbreitete Praxis, dass Polizeibeamte Männer auf der Straße anhalten, ihre Papiere überprüfen und versuchen, ihnen eine Vorladung auszuhändigen. In letzter Zeit wurde eine weitere Praxis in Form von Razzien eingeführt. Am 9. Oktober kam die Polizei in das ‚Aufwärmzentrum‘ für Obdachlose in Moskau und nahm mehrere Dutzend Personen fest. Auch in Arbeiterwohnheimen gab es Razzien. In St. Petersburg blockierten

---

38 IFOR, Formal Briefing on Russian Federation v. 17.10.2022 (o. Fn. 15).

39 Radio Free Europe (o. Fn. 12); zur jüngsten gestaffelten Erhöhung des Höchstalters auf bis zu 70 Jahre s. Welt, Meldung v. 19.7.2023, <https://www.welt.de/politik/ausland/article246440114/Ukraine-News-Russland-hebt-Hoechstalter-fuer-Einberufung-an-Hochrangige-Offiziere-bis-70-Jahre.html> (letzter Abruf: 18.8.2023).

Polizeibeamte die Ausgänge mehrerer Wohngebäude und verteilten Vор-  
ladungen.“<sup>40</sup>

Zudem lagen den für die Rekrutierung zuständigen Behörden keine Informationen über Ausmusterungen oder Zurückstellungen vor. Dadurch ist zu erklären, warum selbst von offiziellen russischen Stellen die Zahl von 9.000 zu Unrecht rekrutierten Personen im Zuge der Teilmobilmachung zugestanden wurde.<sup>41</sup> Die tatsächliche Zahl ist unbekannt.

Diese Praxis führt dazu, dass viele Männer, die zwischen 18 und 65 Jahre alt sind und damit rekrutiert werden können, versuchen, jeden Kontakt mit den Militärbehörden zu vermeiden. Sie sehen die Gefahr, dass sie jederzeit rekrutiert und in der Ukraine eingesetzt werden könnten. Deshalb entscheiden sie sich, Russland zu verlassen, bevor sie Kontakt zum Militär hatten. So werden sie zu sogenannten Militärdienstentziehern.

## 7. „Beachtliche Wahrscheinlichkeit“ wird entscheidend

Ein entscheidender Punkt in den Asylverfahren wird die Frage sein, mit welcher „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ den Betroffenen in Russland eine Rekrutierung droht. Bislang ist davon auszugehen, dass dies von den deutschen Behörden in aller Regel verneint werden wird, selbst angesichts von Berichten, die zeigen, dass die Teilmobilmachung im Oktober 2022 auf willkürlicher Basis erfolgte und es mehrere tausend Fälle gab, in denen Männer zu Unrecht rekrutiert wurden. Auch die Wehrpflichtigen werden auf willkürlicher Basis rekrutiert. Die Betroffenen werden aber in jedem Einzelfall nachzuweisen haben, dass gerade sie mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit einberufen worden wären. Mit anderen Worten: Der Umstand, dass die Einberufung willkürlich erfolgt, lässt die bestehenden Schutzmechanismen ins Leere laufen.

---

40 IFOR, Formal Briefing on Russian Federation v. 17.10.2022 (o. Fn. 15).

41 ZDF, Meldung v. 1.2.2023, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/putin-teilmobilmachung-ukraine-krieg-russland-102.html> (letzter Abruf: 18.8.2023).

### *III. Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung – Situative Verweigerung*

Die Rechtsprechung des EGMR, mit der dieser im Jahr 2011 gestützt auf die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit aus Art. 9 EMRK das Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung anerkannt hat,<sup>42</sup> spiegelt sich bislang nicht im Flüchtlingsrecht wider. Vielmehr schließt die Qualifikationsrichtlinie einen grundsätzlichen Schutz für Kriegsdienstverweigerer faktisch aus und bezieht einen möglichen Schutzstatus allein auf die Verweigerung einer Teilnahme an völkerrechtswidrigen Handlungen oder völkerrechtswidrigen Kriegen.

Doch auch ohne eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kann ein Abschiebeverbot bestehen, so dass der Ausländer im Bundesgebiet bleiben darf. Maßgeblich ist insoweit § 60 Abs. 5 AufenthG. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich die Unzulässigkeit der Abschiebung aus der EMRK ergibt. Mit anderen Worten: Die Rechtsprechung des EGMR kann dazu führen, dass der Ausländer einen niederen Schutzstatus erlangt.<sup>43</sup>

Nicht alle Kriegsdienstverweigerer treffen eine absolute Entscheidung gegen jeden Kriegseinsatz. Häufig entscheiden sie sich vielmehr vor dem Hintergrund einer besonderen persönlichen oder gesellschaftlichen Situation gegen einen konkreten Kriegseinsatz. Aber auch in solch einer situativen Entscheidung spiegelt sich die Überzeugung wider, nicht an militärischen Einsätzen beteiligt sein zu wollen und die damit verbundene Waffengewalt abzulehnen. Das UNHCR weist in seinen Richtlinien darauf hin, dass eine Kriegsdienstverweigerung auch dann vorliegt, wenn Personen der Überzeugung sind, dass „die Anwendung von Gewalt unter bestimmten Umständen berechtigt ist, in anderen jedoch nicht, und dass sie daher den Dienst in diesen anderen Fällen verweigern müssen“<sup>44</sup> Auch die Generalanwältin beim EuGH machte in ihrem Schlussantrag in der Rechtssache Shepherd v. 11.11.2014 deutlich, dass sich der Begriff der Kriegsdienstverweigerung „auch auf Personen beziehen [kann], die aus juristischen, moralischen oder politischen Gründen einen konkreteren Konflikt oder die Mittel und Methoden

---

42 Dazu s.o. unter I.

43 Auch hier ist die Rechtsprechung (leider) sehr restriktiv, vgl. VGH München BeckRS 2013, 49676; VG Augsburg BeckRS 2013, 48437; VG München BeckRS 2016, 126334.

44 UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 10 v. 12.11.2014, Ziff. 3.

zur Austragung dieses Konflikts ablehnen.“<sup>45</sup> Diese Argumentation spiegelt sich aber bislang nicht in den deutschen Asylverfahren wider.

Das BAMF sieht keinen Handlungsbedarf, wenn im Herkunftsland ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung existiert. Damit sind freilich diejenigen von einem Schutz ausgeschlossen, für die ein Verbot kriegerischer Handlungen nicht absolut gilt. Auch bestehende Einschränkungen werden als nicht relevant angesehen. Folgerichtig wurde in einem weiteren Bescheid der Antrag eines 20-jährigen russischen Wehrpflichtigen mit Verweis darauf abgelehnt, dass „für jeden wehrpflichtigen Bürger der Russischen Föderation die Möglichkeit [bestehe], statt des Militärdienstes alternativ einen Zivildienst abzuleisten.“<sup>46</sup>

Noch spricht niemand davon, aber in Zukunft wird diese Frage auch Männer aus der Ukraine betreffen. In zwei Jahren wird nach derzeitigem Stand der Dinge der humanitäre Status für ukrainische Flüchtlinge auslaufen. Die Dauer des vorübergehenden Schutzes beträgt maximal drei Jahre.<sup>47</sup> Da dieser mit Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 v. 4.3.2022 begann, endet der Zeitraum zum 4. März 2025. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch eine Aufenthaltsverfestigung, etwa durch eine Niederlassungserlaubnis, nicht möglich, da diese einen 5-jährigen Aufenthalt voraussetzt.<sup>48</sup> Das kann durchaus bedeuten, dass dann die ukrainischen Flüchtlinge – und mit ihnen militärdienstpflichtige Männer – in die Ukraine zurückkehren müssen.

Mit Blick auf die dort drohende Strafverfolgung könnten sie sich darauf berufen, dass es für sie in der Ukraine keine Möglichkeit gab, die Kriegsdienstverweigerung zu erklären. Bereits 2014 und 2015, als einige Tausend aus der Ukraine nach Deutschland kamen, wurde jedoch von deutschen Behörden und Gerichten festgestellt, dass dies kein ausreichender Grund sei, einen Schutz zu beanspruchen.<sup>49</sup> Es ist nicht davon auszugehen, dass die bislang enge Definition einer Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen auf eine situative Verweigerung ausgedehnt wird, wie vom UNHCR eingefordert.

---

45 Generalanwalt beim EuGH BeckRS 2014, 82350 (dort Ziff. 53).

46 BAMF, Bescheid v. 5.12.2022, Az. 9849607-160.

47 Vgl. Art. 4, 6 der Richtlinie 2001/55/EG.

48 Vgl. § 26 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

49 Vgl. etwa VGH München BeckRS 2016, 42593.

#### *IV. Forderungen an die Politik*

Die Praxis des BAMF entspricht nicht der dramatischen und lebensbedrohlichen Situation, in der sich die Schutzsuchenden in allen Ländern befinden. Eine Flüchtlingsanerkennung bezieht sich im Wesentlichen auf die Genfer Flüchtlingskonvention. Die Flüchtlingseigenschaft wäre dann zuzuerkennen, wenn ein Ausländer eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe hat.<sup>50</sup> Eine der Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention ist das Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen den Gründen der Verfolgung, nämlich Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und den Verfolgungshandlungen bzw. dem fehlenden Schutz vor Verfolgungshandlungen.<sup>51</sup>

##### **1. Kriegsdienstverweigerung und Desertion als Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe werten**

In Bezug auf Personen, die den Kriegsdienst verweigern, ist insbesondere die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bislang fast völlig außer Acht gelassen worden. Das UNHCR hat in seinen Richtlinien die „soziale Gruppe“ näher definiert. Es heißt dort: „Eine bestimmte soziale Gruppe ist eine Gruppe von Personen, die neben ihrem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen oder von der Gesellschaft als eine Gruppe wahrgenommen werden. Das Merkmal wird oft angeboren, unabänderlich oder in anderer Hinsicht prägend für die Identität, das Bewusstsein oder die Ausübung der Menschenrechte sein.“<sup>52</sup> In ähnlicher Weise wird auch in der Qualifikationsrichtlinie der EU in Art. 10 Abs. 1 lit. d eine soziale Gruppe definiert.

Entsprechend kommt das UNHCR in den Richtlinien Nr. 10 zu der Schlussfolgerung, dass Kriegsdienstverweigerer als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind, da sie eine Überzeugung teilten, die für ihre Identität prägend sei:

---

<sup>50</sup> Art. 1 A Nr. 2 GFK i.V.m. Art. 1 Abs. 2 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v. 31.1.1967, umgesetzt in § 3, Abs. 1 AsylG.

<sup>51</sup> Vgl. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2011/95/EU.

<sup>52</sup> UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 2 v. 7.5.2002, Ziff. II.

„Auch Personen mit gemeinsamen Erfahrungen, zum Beispiel Kindersoldaten, können eine bestimmte soziale Gruppe darstellen. Dasselbe kann im Fall von Wehrdienstentziehern oder Deserteuren der Fall sein, da beide Arten von Antragstellenden ein unabänderliches gemeinsames Merkmal aufweisen: Sie haben sich in der Vergangenheit dem Militärdienst entzogen oder diesen umgangen. Deserteure können in manchen Gesellschaften auch deshalb als bestimmte soziale Gruppe wahrgenommen werden, weil im Militärdienst generell ein Zeichen der Loyalität zu dem Land gesehen wird bzw. weil solche Personen anders behandelt werden [zum Beispiel durch Diskriminierung beim Zugang zu Beschäftigung im öffentlichen Dienst], wodurch sie sich als Gruppe von der allgemeinen Bevölkerung abheben und von dieser unterscheidbar werden. Dasselbe kann auch für Wehrdienstentzieher gelten. Rekruten können eine soziale Gruppe darstellen, deren gemeinsame Charakteristik ihre Jugend, ihre erzwungene Einbindung in das Militärkorps oder ihre untergeordnete Stellung aufgrund mangelnder Erfahrung und ihres niedrigen Ranges ist.“<sup>53</sup>

Diese Argumentation überzeugt, so dass die Politik gefordert ist, bereits vor dem Hintergrund der Genfer Flüchtlingskonvention eine Flüchtlingsanerkennung von Personen sicherzustellen, die den Kriegsdienst verweigern.

## 2. Schutz und Asyl für Kriegsdienstverweigerer und Deserteure aus Russland, Belarus und Ukraine

Mit Blick auf die aktuellen Fluchtbewegungen aus Russland, Belarus und der Ukraine fordern Pro Asyl, ein Verein, der sich für den Schutz und die Rechte Asylsuchender einsetzt, und Connection e. V. zudem:

- Russische Staatsbürger sollten auch von Ländern außerhalb Russlands Anträge zur Aufnahme in die Europäische Union stellen können. Hier ist eine unbürokratische Lösung nötig, die sie vor einer Abschiebung aus einem Drittland zurück nach Russland schützt. *Humanitäre Visa* sind eine Möglichkeit, die die Bundesregierung und die anderen EU-Staaten verstärkt nutzen sollten. Nur so erhalten die Menschen die Chance, auf legalem Weg nach Deutschland zu kommen und hier um

---

53 UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 10 v. 12.11.2014, Ziff. 58.

Schutz zu bitten. Das muss ebenso für Geflüchtete anderer Nationalitäten gelten.

- Die Grenzen müssen geöffnet werden! Flüchtlinge müssen die Möglichkeit haben, Länder zu erreichen, die ihnen einen sicheren Aufenthalt gewähren. Die derzeit gültigen Regelungen für eine Visavergabe hindern viele daran, sichere Länder zu erreichen. Eine Aufnahme Schutzsuchender kann nur gelingen, wenn die illegalen Pushbacks gestoppt werden und die Menschen Zugang zu einem fairen Asylverfahren erhalten.
- Mit Blick auf Asyl oder einen anderen Aufenthaltsstatus müssen die EU-Länder nicht nur Kriterien für Deserteure entwickeln, sondern vor allem Lösungen für die große Zahl der Militärdienstentzieher finden. Sie sind bei einer zwangsweisen Rückkehr nach Russland einer Rekrutierung für einen völkerrechtswidrigen Krieg unterworfen.
- Die EU sollte ein Aufnahmeprogramm beschließen, damit diejenigen russischen Staatsbürger, die sich unter großem Risiko von der Regierung ihres Landes abgewandt haben, Möglichkeiten der Ausbildung und Beschäftigung erhalten.
- Ukrainische Kriegsdienstverweigerer, die aufgrund ihrer Entscheidung mehrjährige Haftstrafen befürchten müssen, wenn sie in die Ukraine zurückkehren sollten, verdienen ebenfalls die Unterstützung der EU und müssen hier die Chance auf Schutz erhalten. Die Ukraine ist aufzufordern, das Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung umzusetzen.

#### *Literatur*

Arnold, Victoria: Russia – No legal provision for alternative civilian service during mobilisation, Forum 18 News Service v. 18.12.2022, online verfügbar unter [https://www.forum18.org/archive.php?article\\_id=2797](https://www.forum18.org/archive.php?article_id=2797) (letzter Abruf 18.8.2023)

Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI): Beantwortung von offenen Fragen zu Top 1 („Bericht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat über die aktuelle Lage im Ukraine-Konflikt sowie die damit verbundenen innenpolitischen Auswirkungen“) der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 11. Mai 2022, online verfügbar unter [https://de.connection-ev.org/pdfs/2022-05-17\\_IM.pdf](https://de.connection-ev.org/pdfs/2022-05-17_IM.pdf) (letzter Abruf 18.8.2023)

Decker, Andreas/Bader, Johann/Kothe, Peter: BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, 16. Edition, München 2023 (zit.: BeckOK MigR/Bearbeiter)

- Ewert, Burkhard/Schmidt, Tobias: Olaf Scholz will russische Kriegsdienstverweigerer aufnehmen, Bericht der Neuen Osnabrücker Zeitung v. 28.9.2022, online verfügbar unter <https://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/olaf-scholz-will-russisch-e-kriegsdienstverweigerer-aufnehmen-43266665> (letzter Abruf 18.8.2023)
- Förderverein Pro Asyl/Connection e.V. (Hrsg.): Eritrea im Fokus, Das Willkürsystem verharmlost, Der Flüchtlingschutz wird ausgehebelt, Frankfurt a.M. 2020, online verfügbar unter [https://www.connection-ev.org/pdfs/2020-1\\_EritreaimFokus.pdf](https://www.connection-ev.org/pdfs/2020-1_EritreaimFokus.pdf) (letzter Abruf 18.8.2023)
- Friedrich, Rudi: Bundesamt für Migration lehnt Asyl für russischen Verweigerer ab, in: Connection e.V. (Hrsg.), Rundbrief "KDV im Krieg", April 2023, online verfügbar unter <https://de.connection-ev.org/article-3735> (letzter Abruf 18.8.2023)
- Ders.: Flucht vor der Beteiligung am Krieg – Zahlen zu Russland, Belarus und Ukraine, in: Connection e.V. (Hrsg.), Rundbrief "KDV im Krieg", Oktober 2022, online verfügbar unter <https://de.connection-ev.org/article-3608> (letzter Abruf 18.8.2023)
- Ders.: Kriegsdienstverweigerung und Desertion in Belarus, Russische Föderation und Ukraine, in: Connection e.V. (Hrsg.), Rundbrief „KDV im Krieg“, April 2022, online verfügbar unter <https://de.connection-ev.org/article-3516> (letzter Abruf 18.8.2023)
- Ders.: Kriegsdienstverweigerung und Asyl, in: Connection e.V./Union Pacifiste de France/War Resisters' International (Hrsg.), Kriegsdienstverweigerung in der Türkei, Offenbach u.a. 2021, S. 12 ff., online verfügbar unter <https://www.Connection-eV.org/pdfs/kriegsdienstverweigerung-tuerkei-2021.pdf> (letzter Abruf 18.8.2023)
- Funk, Viktor: Wehrdienstverweigerer aus Russland: Asyl in Deutschland ist unklar, Bericht der Frankfurter Rundschau v. 31.5.2022, online verfügbar unter <https://www.fr.de/politik/kriegsdienstverweigerer-haben-schlechte-aussichten-auf-bleiberecht-91583653.html> (letzter Abruf 18.8.2023)
- Göbel-Zimmermann, Ralph/Eichhorn, Alexander/Beichel-Benedetti, Stephan: Asyl- und Flüchtlingsrecht, München 2018
- Idler, Julia: Die Flüchtlingsanerkennung von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren nach der Genfer Flüchtlingskonvention (jur. Diss. Potsdam 2020), Baden-Baden 2020
- Marx, Reinhard: Anm. zu EuGH, Urt. v. 26.2.2015, C-472/13, NVwZ 2015, 579 ff.
- Ders.: Kriegsdienstverweigerung im Flüchtlingsrecht, in: Connection e.V. und Förderverein PRO ASYL (Hrsg.), Kriegsdienstverweigerung und Asyl, Offenbach 2014, S. 13 ff.
- Müller, Mareike: Kasachstan verschärft Aufenthaltsbestimmungen für Russen, Bericht des Handelsblatts v. 23.1.2023, online verfügbar unter <https://www.handelsblatt.com/politik/international/ukraine-krieg-kasachstan-verschaerft-aufenthaltsbestimmungen-fuer-russen/28938500.html> (letzter Abruf 18.8.2023)
- OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR): Handbook on Human Rights of Armed Forces Personnel and Fundamental Freedoms of Armed Forces Personnel, Warschau 2008, online verfügbar unter <https://www.osce.org/files/f/documents/0/c/31393.pdf> (letzter Abruf 18.8.2023)

Romankov, Mark: "Es gibt nichts worauf man stolz sein könnte", Interview v. 15.8.2022, Rundbrief „KDV im Krieg“, Oktober 2022, online verfügbar unter <https://de.connect-ion-ev.org/article-3626> (letzter Abruf 18.8.2023)

UNHCR: Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäss dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Genf 1979

Verschwele, Lina: Wie Separatisten ukrainische Männer verschleppen und an die Front schicken, Bericht des Nachrichtenmagazins Der Spiegel v. 5.5.2022, online verfügbar unter <https://www.spiegel.de/ausland/zwangsmobilisierung-im-donbas-von-russland-unterstuetzte-separatisten-zwingen-maenner-zum-kaempfen-a-a909279a-da74-4244-8ald-32c685bfe5db> (letzter Abruf 18.8.2023)

